

---

# **Sportverein Vaihingen 1889 e. V.**



## **Vereinssatzung**

---



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Vaihingen 1889 e. V.". Er setzt die Tradition der aufgelösten Vereine Turnverein Vaihingen 1889, Sportverein Spartania 1901, Turnerbund Vaihingen 1919, Turn- und Sportverein Vaihingen 1921 und Sportvereinigung Vaihingen 1937 fort.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nummer : VR 31) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß".
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Hauptausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Hauptausschuß, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Hauptausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuß beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuß des Vereins festgesetzt.
- (3) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Hauptausschuß
  - der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Vereinsheft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
  - d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers)
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6
  - g) Beratung und Beschlußfassung über gemäß Abs. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Hauptausschuß und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Hauptausschuß**

- (1) Dem Hauptausschuß gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - c) der technische Leiter
  - d) der Vereinsjugendsprecher
  - e) der Pressewart
  - f) die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 8 Abs. 2
  - g) der Kinderturnwart
  - h) drei Beisitzer
- (2) Der Hauptausschuß wird mit Ausnahme des Vereinsjugendsprechers und der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses kann der Hauptausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind bei Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate durchzuführen. Für den Gang des Verfahrens gilt § 9 Abs. 5 und 7.
- (5) Dem Hauptausschuß obliegen:
  - a) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Jugendordnung
  - c) die Genehmigung der Jugendordnung
  - d) die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - e) die Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
  - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden :
  - a) der Präsident
  - b) zwei Vorsitzende, einer davon als geschäftsführender Vorsitzender
  - c) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Vereinsjugendleiter
  - f) der Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Hauptausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.



- (5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- (7) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 1000 DM eingehen.
- (8) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Der Hauptausschuß kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluß gemäß § 5 Abs. 3

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuß angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Hauptausschuß mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. März 1993 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. März 1971. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.